

30. Ist die bisherige Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts zur Bestimmung des zuständigen Gerichts auf das Oberlandesgericht in München oder auf das Reichsgericht übergegangen?
ZPO. § 36. Verordnung über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern vom 19. März 1935 (RGBl. I S. 383).

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 11. April 1935 i. S. St. (Rf.) w. Firma Gebr. L. u. Gen. (Bekl.). IV G.R. 88/35.

Den Sachverhalt und die Entscheidung ergeben folgende

Gründe:

Es handelt sich um einen Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts auf Grund des § 36 Nr. 3 ZPO. Die Beklagten haben ihren allgemeinen Gerichtsstand in verschiedenen bayerischen Oberlandesgerichtsbezirken. Der Antrag ist vom Oberlandesgericht München, bei dem er gestellt war, an das Reichsgericht zur Entscheidung abgegeben worden. Das Reichsgericht ist jedoch in diesem Falle nicht zuständig, sondern das Oberlandesgericht in München.

Bisher war zur Entscheidung das Bayerische Oberste Landesgericht berufen. In Rechtsprechung und Schrifttum hatte sich unter Geltung der bisherigen Gesetze die Auffassung durchgesetzt, daß das Oberste Landesgericht als das im Instanzenzuge höhere Gericht im Sinne des § 36 ZPO. nicht nur dann anzusehen sei, wenn es zur sachlichen Entscheidung als Revisionsgericht berufen sei, sondern unabhängig davon auch in den Sachen, in denen das Reichsgericht über die Revision zu urteilen habe (vgl. die Entsch. des Reichsgerichts vom 30. August 1907 IV 651/07 in Bayr. Apflz. 1907 S. 434; Stein-Jonas ZPO. § 36 Anm. II). Die Notwendigkeit einer solchen Entlastung des Reichsgerichts hatte im Art. V des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts, vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 767) zu der Vorschrift geführt, daß in einem Lande mit mehreren Oberlandesgerichten, aber ohne oberstes Landesgericht, diese Geschäfte durch die Landesjustizverwaltung einem der Oberlandesgerichte übertragen werden konnten. In Preußen ist dafür das Kammergericht bestimmt worden. Die bisherige Rechtsauffassung, daß diese Verrichtung dem Obersten Landesgericht ohne Rücksicht auf die Revisionszuständigkeit zukomme, die Tatsache, daß man für Preußen sogar eine besondere Möglichkeit für eine gleiche Handhabung durch das Kammergericht geschaffen hatte, sprechen dafür, daß auch bei Erlass der Verordnung über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern vom 19. März 1935 Art. I § 1 von einer gleichen Ansicht ausgegangen wurde. Wenn also die Zuständigkeiten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die ihm auf Grund des § 8 GG. z. GG. übertragen worden waren — nämlich Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten —, nunmehr auf das

Reichsgericht übergehen, so ist die mit diesen Revisionszuständigkeiten bisher schon nicht mehr in Zusammenhang gebrachte Zuständigkeit zur Bestimmung des zuständigen Gerichts nicht mit einbegriffen, diese ist vielmehr auf das Oberlandesgericht in München übergegangen als eine der sonstigen Zuständigkeiten des Obersten Landesgerichts.